



universität
wien

Rektorat

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.
Dr.h.c. Heinz W. Engl
Rektor
Universitätsring 1
A-1010 Wien

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at

T+43-1-4277-100 10
F+43-1-4277-91 00
heinz.engl@univie.ac.at

In Kopie an das Präsidium des Nationalrats
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme der Universität Wien zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG
geändert wird (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene
Universitätsfinanzierung)
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017

Wien, am 13. September 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Wien begrüßt generell den zur Begutachtung ausgesandten Entwurf, der im Wesentlichen dem Stand von Gesprächen aus dem Frühjahr 2017 entspricht. Im Gegensatz zum ursprünglich ins Auge gefassten Vorgehen ist durch die mit 1.8.2017 im Bundesgesetzblatt kundgemachte UG-Novelle nun der Finanzrahmen für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode gesichert, wodurch der gegenständliche Entwurf „auf sicherem Boden“ steht.

Wir haben zum Entwurf noch folgende Bemerkungen/Anregungen:

Die Ziele sind in § 71a, in den Erläuterungen und in § 141a leicht unterschiedlich beschrieben; insbesondere fehlt in den erstgenannten Passagen die Betonung der MINT-Fächer beim Ausbau von Studienplätzen im Einklang mit dem österreichweiten Bedarf (§ 141a). Das Wort „damit“ im ersten Satz von § 71a ist schwer verständlich, denn eine Verringerung der Gesamtanzahl der Studierenden wird wohl nicht durch die Steigerung der Anzahl der prüfungsaktiven Studien und der Abschlüsse bewirkt. Und während in § 141a auch die Forschung erwähnt ist, fehlt deren Erwähnung in § 12 Abs. 2: Der für die Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag sollte auch die Bedürfnisse der Forschung, deren wesentlichster Träger ja die Universitäten sind, berücksichtigen.

Daher sollten die Formulierungen der genannten Paragraphen wie folgt präzisiert werden:

In § 12 Abs. 2 sollte es statt „unter Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen und der Betreuungsverhältnisse“ lauten: „unter Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen, der Betreuungsverhältnisse und der angestrebten Entwicklung des Forschungsstandorts Österreich“ oder allenfalls (vgl. § 12a Abs. 3 und 4) „unter Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen, der Betreuungsverhältnisse und der Anzahl der österreichweit in den einzelnen Fächergruppen in ausgewählten Verwendungsgruppen mindestens zu beschäftigenden Personen (Vollzeitäquivalente)“.

In § 71a sollte am Ende des Abs. 1 folgender Satz angefügt werden (vgl. § 141a): „Weiters sollen eine Qualitätsverbesserung in Lehre und Forschung/Entwicklung sowie Erschließung der Künste erfolgen sowie ein Ausbau von Studienplätzen im Einklang mit dem österreichweiten Bedarf, insbesondere in den Fächern der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik („MINT-Fächer“).“

Die Determiniertheit von Basisindikatoren sowohl für die Festlegung der Teilbeträge gemäß § 12 Abs. 2 als auch der gemäß § 13 Abs. 4 erscheint zu gering, etwa hinsichtlich der Ausgangswerte (Bezugnahme auf einen geeigneten Stichtag oder Zeitraum) oder hinsichtlich der Frage, nach welchen determinierten Kriterien für den Basisindikator 2 bestimmt wird, welche Verwendungsgruppen/Verwendungen zu den „ausgewählten“ zählen und welche nicht. Hier sollte zunächst eine Orientierung am Status quo bzw. an den jeweiligen Indikatoren der vorangegangenen Leistungsvereinbarungsperiode (mit einer Bandbreite für Abweichungen) gesetzlich festgelegt werden, um Planungssicherheit insbesondere im Personalbereich zu gewährleisten.

Wir begrüßen die Klarstellung in § 12 Abs. 7 und in den Erläuterungen, dass das aus 3 Säulen zusammengesetzte Budget der einzelnen Universitäten weiterhin ein Globalbudget ist, über das die Universitäten im Rahmen ihrer Aufgaben und der Leistungsvereinbarung frei verfügen können.

Zu den zur Information beigelegten Verordnungsentwürfen wird in deren Begutachtung gesondert Stellung zu nehmen zu sein. Das automatische Außerkrafttreten der Universitätszugangsverordnung mit Ende 2021 halten wir aber für problematisch, denn ohne die Erlassung einer neuen Verordnung würden ja bestehende Zugangsregelungen ersatz- und übergangslos wegfallen. Beim Termin des Außerkrafttretens der Hochschulraumstrukturmittel-Verordnung wäre jedenfalls zu berücksichtigen, dass diese für die Universitätsbudgets des Jahres 2018 voll anwendbar bleibt. Die im derzeitigen Entwurf der Universitätsfinanzierungsverordnung widersprüchlich geregelte ISCED-Zuordnung der Islamischen Religionspädagogik sollte im Sinne der Fußnote ** der Anlage 1 geregelt werden (richtigerweise zur Islamischen Fachtheologie; dagegen sollte § 3 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs entsprechend korrigiert werden).

Auch wenn verständlich ist, dass die Erarbeitung eines gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans (im zu begrüßenden „Gegenstromverfahren“) zeitaufwändig ist, so ist dennoch der im Entwurf vorgesehene Zeitplan nicht machbar: Universitäre Entwicklungspläne (die ja ihrerseits wieder die Grundlage für den Entwurf der Leistungsvereinbarung darstellen) können sich inhaltlich nur an einem gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan orientieren, wenn letzterer ein Jahr vorher vorliegt.

Wir begrüßen die Möglichkeit flächendeckender (nicht limitierender und daher der Information der StudienanfängerInnen dienender) Eignungsüberprüfungen. Die Universität Wien hat damit bei ihren Lehramtsstudien gute Erfahrungen gemacht.

Wir begrüßen auch die Möglichkeit, Zulassungsverfahren zu nur an einer Universität besonders stark nachgefragten Studien einzuführen, insbesondere dann, wenn an anderen Universitäten äquivalente Studienmöglichkeiten bestehen. Damit wird § 141a Z 5 konkretisiert. (Die in den Erläuterungen und im Vorentwurf der Universitätszugangsverordnung angegebene Zahl von 1440 Studienplätzen für Fremdsprachen entspricht nicht den im Frühjahr 2017 vorgelegten Simulationen; die tatsächliche Zahl dürfte höher sein.) An mehreren Stellen wird den Universitäten (wie bisher) die Wahl zwischen einem Aufnahme- und einem Auswahlverfahren (bis ein Semester nach der Zulassung) gelassen; bei letzterem ist allerdings festgelegt, dass für Prüfungen (und solche wird es in einem Auswahlverfahren wohl geben) die üblichen Wiederholungsregelungen gelten. Das macht ein Auswahlverfahren, bei dem eine fixe Anzahl von Plätzen zu vergeben ist, in der Praxis unmöglich.

Zur Klarstellung sollte es in § 71d Abs. 2 Z 4 statt „überschritten wird“ jeweils (beide Male) „überschritten ist“ lauten, damit kein Zweifel aufkommt, dass ein Studium auch dann als „besonders stark nachgefragt“ anzusehen ist, wenn schon der Ausgangswert über der Schwelle gelegen war.

Anregungen zur Zulassung von Drittstaatsangehörigen/von Studierenden ohne österreichisches Reifeprüfungszeugnis

Die Regelung der „besonderen Zulassungsfrist“ in § 61 Abs. 4 UG (alt) wurde ohne aus den Gesetzesmaterialien ersichtliche Begründung wahrscheinlich im Zuge eines Redaktionsversehens im Rahmen der letzten Novellierung aus dem Rechtsbestand entfernt. Damit gibt es für Drittstaatsangehörige keine im UG geregelte Zulassungsfrist mehr, da Drittstaatsangehörige vom Anwendungsbereich der „allgemeinen Zulassungsfrist“ gemäß § 61 Abs. 1 und 3 nicht erfasst sind. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung zur „besonderen Zulassungsfrist“ unverändert wieder an geeigneter Stelle im Gesetz aufzunehmen (und das Hochschulgesetz ebenfalls anzupassen).

Das UG sollte daher wie folgt angepasst werden:

§ 61 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung (5). Nach § 61 Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt: „(4) Für alle anderen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gilt die besondere Zulassungsfrist. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 5. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 5. Februar jedes Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig in der gewählten Universität einlangen.“

Es wird weiters vorgeschlagen, im UG Bestimmungen folgenden Inhalts zu ergänzen für die Zulassung zu Studien mit Unterrichtssprache Deutsch:

Bereits bei der Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium müssen Studierende ohne österreichisches Reifezeugnis einen Nachweis von Grundkenntnissen der Unterrichtssprache (zumindest Niveau A1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen) vorlegen.

Verfügen die AntragstellerInnen nur über Grundkenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch, müssen sie nach Absolvierung des Vorstudienlehrgangs an der Universität als außerordentliche Studierende die Ergänzungsprüfung Deutsch (EPD) ablegen (§ 63 Abs. 10 UG), um als ordentliche Studierende an der Universität zugelassen werden zu können.

AntragstellerInnen, die keinen Nachweis im Sinne eines Reifezeugnisses erbringen können, aber dennoch erforderliche Sprachkenntnisse gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 UG aufweisen, müssen zum Nachweis dieser Kenntnisse ebenso die Ergänzungsprüfung Deutsch (EPD) ablegen (§ 63 Abs. 10 UG), um als ordentliche Studierende an der Universität zugelassen zu werden. Die Universität kann äquivalente Sprachdiplome oder Kurszeugnisse als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse festlegen.

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Unterrichtssprache ist spätestens bei der tatsächlichen Zulassung zum Studium zu erbringen.

Die Vertretung der Antragstellerinnen und Antragssteller durch Personen, die nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Österreich zugelassen oder durch Personen, die nicht durch Gesetz zur Vertretung berechtigt sind, ist ausgeschlossen. Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

Für den Fall, dass keine einheitliche Regelung der erforderlichen Sprachkenntnisse im UG erreicht wird, sollte den Universitäten die Kompetenz eingeräumt werden, durch Verordnung festzulegen, dass ein Nachweis von Grundkenntnissen der Unterrichtssprache bereits bei der Antragstellung vorzulegen ist.

Anregung zu Berufungsverfahren: „opportunity hiring“

Ein mit dem ausgesandten Entwurf nicht zusammenhängende Anregung ist, die mit Vizekanzler Mitterlehner besprochene und von unserem Scientific Advisory Board stark befürwortete Möglichkeit des „opportunity hirings“ in diese Novelle mit aufzunehmen, etwa in der Weise, dass das Verfahren gemäß § 99 Abs. 1 UG (mit inneruniversitären Anhörungsrechten analog dem geltenden § 99 Abs. 1 UG) auch für eine (etwa mit jährlich 2% der Anzahl der Professuren im Entwicklungsplan) beschränkte Zahl von unbefristeten Berufungen ermöglicht wird. Damit könnte ein wesentlicher Konkurrenznachteil österreichischer Universitäten auf dem internationalen akademischen Arbeitsmarkt behoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz W. Engl

